

Inhalt:

4. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 21. Februar 1953	S. 27
Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung vom 25. Februar 1953	S. 29

4. Verordnung

zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)

Vom 21. Februar 1953

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesges.-Bl. S. 135) i. d. Fassung des Gesetzes vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bestimmt:

Art. 1

(1) Die gemäß §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 des Milch- und Fettgesetzes dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als „Oberster Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft“ in Bayern zustehenden Befugnisse werden auf die Regierungen übertragen.

(2) Die Regierungen sollen bei der Ausübung dieser Befugnisse die von der anerkannten Landesvereinigung der Milchwirtschaft (§ 14 MFG.) gebildeten, für ihren Regierungsbezirk tätigen Marktausschüsse entsprechend hören und beteiligen.

(3) Bei Angelegenheiten, die den Bereich mehrerer Regierungsbezirke betreffen, bestimmt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die federführende Regierung, sofern es nicht selbst die Entscheidung trifft.

Art. 2

(zu § 1 Abs. 1, §§ 3 und 5 MFG.)

Soweit bei Inkrafttreten des Milch- und Fettgesetzes zwischen Milcherzeugern und Molkereien, Milchsammelstellen oder Entrahmungsstationen keine Liefer- und Annahmebeziehungen von bisher zuständigen Stellen festgelegt waren (§ 7 MFG.) gelten die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder tatsächlichen Vollzugs bestehenden Liefer- und Annahmebeziehungen als von der Obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle gemäß § 1 MFG. bestimmt.

Eine Änderung dieser Liefer- und Annahmebeziehungen kann gemäß § 8 MFG. von den Beteiligten beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Regierung. Diese kann gegebenenfalls mehrere Molkereien, Milchsammelstellen oder Entrahmungsstationen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 MFG. zur Wahl stellen.

Art. 3

(zu §§ 1, 2 und 3 MFG.)

(1) Die Lieferpflicht der Milcherzeuger für Milch und Rahm an Molkereien ist auch erfüllt bei Ablieferung der Milch an eine Milchsammelstelle oder eine Entrahmungsstation.

(2) Für die Liefer- und Annahmeverpflichtungen der Milchsammelstellen und Entrahmungsstationen für Milch und den daraus gewonnenen oder ange-

lieferten Rahm jeden Fettgehaltes gelten §§ 1 und 2 MFG.

(3) Milchsammelstellen und Entrahmungsstationen, die über einen Teil der gesammelten Milch für den Ortsbedarf verfügen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung der zuständigen Stelle (Art. 1 Abs. 1).

Art. 4

(zu § 1 Abs. 3 MFG.)

(1) Von der grundsätzlichen Milchablieferungspflicht an die Molkerei (§ 1 Abs. 1 MFG.) und dem Verbot der unmittelbaren Abgabe von Milch durch Erzeuger an Milchhändler, Groß- und Kleinverbraucher können Ausnahmen nach den folgenden Bestimmungen eintreten.

(2) Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers ist ohne besondere Genehmigung zulässig zum eigenen Verbrauch

- a) an die in dem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder seinen Nebenbetrieben ständig oder nichtständig beschäftigten Arbeitskräfte und deren Angehörige;
- b) an Altenteiler der Familie des Erzeugers;
- c) an die im Erzeugerbetrieb wohnhaften Personen;
- d) an vereinzelte Abnehmer, wenn die Abgabe gelegentlich zum unmittelbaren Verzehr erfolgt.

(3) Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers kann zugelassen werden

- a) allgemein für alle Erzeugungsbetriebe in Gemeinden, Ortschaften oder getrennten Gemeindeteilen, in denen sich kein Milchhandelsgeschäft befindet;
- b) in der Regel für einzelne Erzeugerbetriebe in ländlichen Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen die Trinkmilchversorgung der Verbraucher nicht überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt;
- c) ausnahmsweise für einzelne Erzeugerbetriebe in Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen die Trinkmilchversorgung der Verbraucher überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt.

(4) Voraussetzung des Eintritts der Befreiung nach Abs. 2 und der Zulassung der Ausnahme nach Abs. 3 ist

- a) daß die allgemeine Trinkmilchversorgung nicht beeinträchtigt wird — im Streitfall entscheidet hierüber die zuständige Regierung — und
- b) daß auch die Voraussetzungen zur Befreiung von der Bearbeitungspflicht nach der 4. Milchverordnung gegeben sind.

Art. 5

(1) Die Zulassung der unmittelbaren Abgabe von Milch nach Art. 4 Abs. 3 erfolgt

- a) im Falle des Abs. 3 Buchst. a auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde durch allgemeine Ver-

fügung der übergeordneten Regierung. Die Kreisverwaltungsbehörde hat vor dem Antrag die beteiligten örtlichen Wirtschaftskreise zu hören. In dem Antrag sind die allgemeinen Stallverhältnisse in dem zu befreienden Bereich gutachtlich darzulegen;

b) im Falle des Abs. 3 Buchst. b auf Antrag des Milcherzeugers durch Einzelgenehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese hat zuvor die Stallverhältnisse, die Auswirkung auf die Trinkmilchversorgung zu prüfen und die beteiligten örtlichen Wirtschaftskreise zu hören;

c) im Falle des Abs. 3 Buchst. c auf Antrag des Milcherzeugers durch Einzelgenehmigung der zuständigen Regierung. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat ihn nach Prüfung der Stallverhältnisse und der Auswirkung auf die Trinkmilchversorgung und nach Anhörung der beteiligten örtlichen Wirtschaftskreise mit gutachtlicher Stellungnahme der Regierung vorzulegen.

(2) Soll gemäß Abs. 1 die Genehmigung für eine Ausnahme erteilt werden, so hat in den Fällen Buchst. a und c die Regierung, in denen des Buchst. b die Kreisverwaltungsbehörde zugleich über die Befreiung von der Bearbeitungspflicht zu entscheiden.

Art. 6

(1) Die mit einer Begründung versehenen Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 4 Abs. 3 sind regelmäßig bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen, die sie nach entsprechender Vorbehandlung und nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise entscheidet oder sie der hierfür zuständigen Regierung vorlegt. Dabei kann die Genehmigung auf bestimmte Mengen oder Formen der Abgabe beschränkt oder mit Auflagen oder Fristen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung wegfallen oder die gesetzten Auflagen nicht erfüllt wurden oder eine Veränderung der allgemeinen Verhältnisse dies erfordert.

(2) Gegen die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde ist innerhalb 2 Wochen Beschwerde an die Regierung, gegen die Erstentscheidung der Regierung innerhalb gleicher Frist Beschwerde an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

(3) Bei der unmittelbaren Abgabe von Milch an Verbraucher hat der Milcherzeuger diese in geeigneter Form durch deutlich sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, daß die Milch in rohem Zustand abgegeben wird und vor dem Genuß abgekocht werden soll.

(4) Das grundsätzliche Verbot des Selbstmarktes und der Zustellung von Milch und Rahm jeden Fettgehaltes durch den Erzeuger wird durch die Befreiung nach Art. 4 und 5 nicht berührt.

Art. 7

(zu § 2 MFG.)

(1) Soweit vor Inkrafttreten des MFG. zwischen Milchhändlern, Molkereien, Milchsammelstellen oder Entrahmungsstationen keine Liefer- und Abnahmebeziehungen von bisher zuständigen Stellen festgelegt waren (§ 7 MFG.), gelten die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder tatsächlichem Vollzug bestehenden Liefer- und Abnahmebeziehungen als von der Obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle gemäß § 2 MFG. bestimmt.

(2) Eine Änderung dieser Liefer- und Abnahmebeziehungen kann gemäß § 8 MFG. von den Beteiligten beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Regierung. Diese kann mehrere Molkereien, Milchsammelstellen oder Entrahmungsstationen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 MFG. zur Wahl stellen.

(3) Gegen die Entscheidungen der Regierung ist innerhalb 2 Wochen Beschwerde an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

Art. 8

(zu §§ 10 und 20 MFG.)

(1) Zur Förderung der Güte der Milch hat der Abnehmer bei der Lieferung von Milch durch den Erzeuger die Milch in Kilogramm anzunehmen und entsprechend ihrem Gütezustand (Fettgehalt, Schmutzgehalt, Frischezustand, gegebenenfalls Käse-reitauglichkeit) zu bezahlen.

(2) Die Durchführung der Prüfungen auf den Gütezustand der Milch und der hierbei erforderlichen Stallkontrollen erfolgt durch die Vereinigung der Milchprüfinge München und Kempten nach den Weisungen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Molkereien haben für die Prüfungen des Gütezustandes der Milch einen geeigneten Untersuchungsraum sowie die sonstigen für die Untersuchung erforderlichen Hilfsmittel (wie Geräte, Chemikalien, Licht und elektrischen Strom) zur Verfügung zu stellen.

Art. 9

(zu § 8 MFG.)

(1) Anträge auf Änderung der Milcheinzugs- oder -absatzgebiete oder von Liefer- und Abnahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern, Molkereien, Milchhändlern und Verbrauchern, die nach § 7 MFG. oder nach Art. 2 dieser Verordnung fortgelten oder nach §§ 1, 2, 3 oder 5 MFG. neu festgesetzt wurden, sind für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat sie mit gutachtlicher Stellungnahme über die Sachlage der zuständigen Regierung vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung der Regierung ist innerhalb 2 Wochen Beschwerde an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

Art. 10

(zu § 11 MFG.)

(1) Die in Verkehr gebrachte Trinkmilch muß mindestens 3,4 Gewichtsteile Fett in 100 Gewichtsteilen Trinkmilch enthalten.

(2) Die Einstellung des Fettgehaltes der Trinkmilch darf nur von Molkereien oder Gutsmolkereien und nur durch Teilentrahmung von Milch oder durch Vermischung von Milch mit entrahmter Milch vorgenommen werden.

(3) Der nach Abs. 1 vorgeschriebene Mindestfettgehalt von 3,4 v. H. gilt auch für homogenisierte oder vitaminisierte Trinkmilch und sterilisierte Milch.

(4) Soweit in Ausnahmefällen unbearbeitete Milch in Verkehr gebracht wird, muß es sich um ungeteiltes Gemelke (§ 1 Abs. 1 der Ausf.VO. vom 15. Mai 1931 — RGBl. I S. 150) handeln. Sie muß mindestens 3,4 v. H. Fett enthalten.

(5) Milch, die den Fettgehalt von 3,4 v. H. nicht erreicht, ist deutlich als fettarme Milch zu kennzeichnen (§ 8 MV.).

Art. 11

(zu § 12 MFG.)

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt nach Anhörung der anerkannten Landesvereinigung (§ 14 Abs. 1 MFG.) die jeweils zu erhebenden Ausgleichsabgaben im Bayer. Staatsanzeiger bekannt.

(2) Milcherzeuger, die gemäß § 1 Abs. 3 MFG. Milch oder Rahm unmittelbar an den Milchhandel, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, werden mit einem durch die Oberste Landesbehörde zu bestimmenden Pauschalbetrag zur Ausgleichsabgabe herangezogen.

Art. 12

(zu § 13 MFG.)

(1) In den molkereimäßig erfaßten Milcheinzugsgebieten darf Landbutter durch den Milcherzeuger an Familien- und Betriebsangehörige, Altenteiler und Deputatempfänger abgegeben werden; im übrigen darf sie nur mit ausreichender Kennzeichnung an zugelassene Butterschmelzwerke verkauft werden.

(2) In den übrigen Gebieten darf der in diesem Gebiet ansässige Milcherzeuger die im eigenen Betrieb hergestellte Landbutter mit ausreichender Kennzeichnung nach den Bestimmungen der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Angabe seines Namens und Wohnortes) in Verkehr bringen.

(3) Die Regierung kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zulassen.

Art. 13

(zu § 22 MFG.)

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt im Benehmen mit der anerkannten Landesvereinigung (§ 14 Abs. 1 MFG.) die jeweils zu erhebenden Umlagen fest und gibt sie im Bayer. Staatsanzeiger bekannt.

(2) Milcherzeuger, die gemäß § 1 Abs. 3 MFG. Milch oder Rahm unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen oder gemäß Art. 12 Landbutter herstellen, werden mit einem durch die Oberste Landesbehörde zu bestimmenden Pauschalbetrag zur Umlage herangezogen.

Art. 14

(zu § 25 Abs. 4 MFG.)

Gemäß § 25 Abs. 4 MFG. wird die Buchführungspflicht ausgedehnt

- auf alle Milch, Butter oder Käse be- oder verarbeitenden Betriebe (wie Milchsammelstellen, Rahmstationen, Molkereien, Dauermilchbetriebe, Butterausformstellen, Käsereien, Schmelzkäsereien, Fertiglagerungsbetriebe usw.);
- auf alle Erzeugnisse der in Ziffer 1 bezeichneten Betriebe.

Art. 15

(zu § 26 Abs. 1 MFG.)

Die Meldepflicht umfaßt alle Milcherzeugnisse einschließlich Butter und Käse.

Art. 16

(zu § 27 Abs. 2 MFG.)

Auskunfts berechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) sind auch die Regierungen.

Art. 17

(zu § 28 MFG.)

Die Mitglieder der Organe der Landesvereinigung, soweit sie nicht Beamte sind, werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Mitglieder der Marktausschüsse werden durch die Regierung ihres Wohnsitzes verpflichtet.

Art. 18

(zu § 30 MFG.)

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Vollzugsverordnung oder gegen die auf Grund dieser Bestimmungen durch die zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen, allgemeinen Weisungen oder Einzelverfügungen werden gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 8 MFG. nach den Strafbestimmungen des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 in der Fassung vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811) und des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBL.

S. 193 — BGBl. 1952 I S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) bestraft.

Art. 19

Diese Verordnung tritt am 1. März 1953 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Vollzugsverordnung vom 18. 9. 1951 (GVBl. S. 184) außer Kraft.

München, den 21. Februar 1953

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. A. Schlögl, Staatsminister

Verordnung**über die Umorganisation der bayerischen
Eichverwaltung**

Vom 25. Februar 1953

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Nebeneichämter Cham und Rosenheim sowie die Eichämter Donauwörth, Fürth i. B., Kitzingen, Kulmbach, Bad Neustadt a. d. Saale und Weiden werden aufgehoben.

§ 2

Das Eichamt Weilheim wird nach Bad Tölz verlegt.

§ 3

Die Gebiete der nach § 1 aufzuhebenden Eichämter werden in folgender Weise aufgeteilt:

1. Nebeneichamt Cham

Die Landkreise Cham, Kötzing und Waldmünchen werden dem Eichamt Straubing, der Landkreis Neunburg vorm Wald wird dem Eichamt Regensburg zugeteilt.

2. Nebeneichamt Rosenheim

Der Stadtkreis und der Landkreis Rosenheim werden dem Eichamt Traunstein, die Landkreise Bad Aibling und Miesbach dem Eichamt Weilheim (Bad Tölz) zugeteilt.

3. Eichamt Donauwörth

Der Stadtkreis und der Landkreis Dillingen werden dem Eichamt Günzburg, der Landkreis Wertingen dem Eichamt Augsburg, der Stadtkreis Nördlingen und die Landkreise Nördlingen und Donauwörth dem Eichamt Weifenburg i. B. zugeteilt.

4. Eichamt Fürth

Die Stadtkreise Erlangen und Fürth und die Landkreise Erlangen und Fürth werden dem Eichamt Nürnberg, der Landkreis Neustadt a. d. Aisch wird dem Eichamt Ansbach zugeteilt.

5. Eichamt Kitzingen

Der Stadtkreis Kitzingen und die Landkreise Kitzingen, Ochsenfurt und Scheinfeld werden dem Eichamt Würzburg zugeteilt.

6. Eichamt Kulmbach

Der Stadtkreis Kulmbach und die Landkreise Kulmbach und Stadtsteinach werden dem Eichamt Bayreuth zugeteilt.

7. Eichamt Bad Neustadt a. d. Saale

Der Stadtkreis Bad Kissingen und die Landkreise Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Königs-

hofen i. Grabfeld und Mellrichstadt werden dem Eichamt Schweinfurt, die Landkreise Bad Brückenau und Hammelburg dem Eichamt Würzburg zugeteilt.

8. Eichamt Weiden

Der Stadtkreis Weiden sowie die Landkreise Nabburg, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach und Vohenstrauß werden dem Eichamt Amberg, die Landkreise Eschenbach und Kemnath dem Eichamt Bayreuth, der Landkreis Tirschenreuth wird dem Eichamt Hof zugeteilt.

§ 4

1. Der Amtsgerichtsbezirk Dorfen des Landkreises Erding wird unter Abtrennung vom Eichamt Altötting dem Eichamt Landshut zugeteilt. Der Amtsgerichtsbezirk Erding des Landkreises Erding, der Stadtkreis Freising und der Amtsgerichtsbezirk Freising des Landkreises Freising werden unter Abtrennung vom Eichamt München dem Eichamt Landshut zugeteilt.

2. Der Amtsgerichtsbezirk Parsberg des Landkreises Parsberg wird unter Abtrennung vom Eichamt Amberg dem Eichamt Regensburg zugeteilt.

3. Der Amtsgerichtsbezirk Osterhofen des Landkreises Vilshofen wird unter Abtrennung vom Eichamt Straubing dem Eichamt Passau zugeteilt.

4. Der Stadt- und Landkreis Eichstätt wird unter Abtrennung vom Eichamt Weißenburg dem Eichamt Ingolstadt zugeteilt.

5. Der Landkreis Schongau wird unter Abtrennung vom Eichamt Weilheim (Bad Tölz) dem Eichamt Kaufbeuren zugeteilt.

6. Der Stadtkreis und der Landkreis Neumarkt i. d. Opf. werden unter Abtrennung vom Eichamt Amberg dem Eichamt Nürnberg zugeteilt.

7. Der Landkreis Uffenheim wird unter Abtrennung vom Eichamt Kitzingen dem Eichamt Ansbach zugeteilt.

8. Der Landkreis Lohr wird unter Abtrennung vom Eichamt Würzburg dem Eichamt Aschaffenburg zugeteilt.

9. Der Landkreis Ebern wird unter Abtrennung vom Eichamt Schweinfurt dem Eichamt Bamberg zugeteilt.

§ 5

Der Zeitpunkt, zu dem die in den §§ 1 bis 4 vorgesehenen Änderungen in Kraft treten, wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

Dieses Staatsministerium erläßt auch die erforderlichen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften.

München, den 25. Februar 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard